

Universität Duisburg-Essen
SG Einschreibungs- und Prüfungswesen
Vorsitzende der Prüfungsausschüsse
Universitätsstraße 2
45117 Essen

Datum 29.Mai 2009

RUNDSCHREIBEN

vom 12. Februar 2004

Verfahrensweise bei irregulärem Prüfungsverlauf

Rechtslage:

Eine irreguläre Aufgabenstellung und irreguläre Prüfungsbedingungen können die erfolgreiche Anfechtung des Prüfungsergebnisses nach sich ziehen. Die Anfechtung erfolgt durch Einlegung eines schriftlichen Widerspruchs beim Prüfungsamt (PA) gegen die Bewertung der Prüfung. Bei Klausuren ist ein Widerspruch also erst zulässig, nachdem die Ergebnisse vom PA bekannt gemacht wurden. Ein (isolierter) Widerspruch gegen die Aufgabenstellung oder die Prüfungsbedingungen ist nicht zulässig.

Wichtig: Damit eine irreguläre Aufgabenstellung oder irreguläre Prüfungsbedingungen im späteren Widerspruchsverfahren noch geltend gemacht werden können, verlangt die Rechtsprechung, dass der/die Studierende seine/ihre Beanstandungen unverzüglich gegenüber dem PA anzeigt. Es handelt sich dabei um eine Rügeobliegenheit. Unterlässt der/die Studierende die Anzeige, besteht für ihn/sie die Gefahr, dass diese Einwendungen im späteren Widerspruchsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. „Unverzüglich“ bedeutet grundsätzlich „sofort“, also noch während oder unmittelbar nach Abschluss der Prüfung gegenüber den Aufsichtsführenden. Eine schriftliche Rüge muss grundsätzlich am nachfolgenden Tag beim Prüfungsamt eingehen. Im Einzelfall kann die Frist ausnahmsweise drei Tage betragen.

Verfahrensweise:

1. Studierende, die beim PA gegen die Aufgabenstellung oder die Prüfungsbedingungen Widerspruch einlegen wollen, sind auf diese Rechtslage hinzuweisen.

2. Zugleich sind sie darauf hinzuweisen, dass sie ihre Beanstandungen unverzüglich schriftlich nachreichen oder zu Protokoll des PA erklären können.
3. Besteht ein Studierender/eine Studierende auf die Einlegung eines Widerspruchs gegen die Aufgabenstellung oder die Prüfungsbedingungen, ist dieser entgegenzunehmen. Er wird dann vom Prüfungsausschuss beschieden.
4. Wird gegen die Aufgabenstellung oder die Prüfungsbedingungen schriftlich Widerspruch eingelegt, ist der Widerspruchsführer/die Widerspruchsführerin zunächst mit Formschreiben auf die Rechtslage hinzuweisen (s. nachfolgendes Anschreiben). Er/sie ist aufzufordern, innerhalb einer Frist, die i. d. R. zwei Wochen nicht überschreiten sollte, mitzuteilen, ob er/sie den Widerspruch als Rüge gelten lassen will. Er/sie ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall zusätzlich Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis einzulegen ist, sofern dieses nicht akzeptiert werden sollte.
5. Geht keine Antwort ein, ist der Widerspruch als solcher zu behandeln und vom Prüfungsausschuss zu bescheiden.
6. In Fällen, in denen eine irreguläre Aufgabenstellung oder irreguläre Prüfungsbedingungen offensichtlich sind und sich Beschwerden häufen, sind die Aufgabensteller hierüber zu informieren. Zugleich werden sie darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Klausur zu annullieren, also erst gar nicht zu korrigieren, und einen neuen Klausurtermin anzusetzen. Die Entscheidung liegt bei den für die Prüfung verantwortlichen Dozenten.